



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Jan Schiffers AfD**  
vom 12.01.2023

### Unterrichtsausfälle in Schulen im Freistaat Bayern

Dienstlich wurde bekannt, dass es in mindestens einer Schule im Landkreis Bamberg zu massiven Unterrichtsausfällen kommt. Dies ist für die Eltern und die Schülerinnen und Schüler der betroffenen Schulen umso schlimmer, da dies bereits drei Tage nach der Wiederaufnahme des Lehrbetriebs nach den Weihnachtsferien der Fall ist.

Daraus resultierend wissen manche Eltern nicht, auf welche Art und Weise die Kinder betreut oder untergebracht werden können. Das führt zum Teil dazu, dass zumindest ein Elternteil kurzfristig Urlaub einreichen muss und daher nicht zur Arbeit gehen kann.

Im bekannten Fall wurde den Schülerinnen und Schülern gesagt, dass sie sich über EduPage Aufgaben anschauen und diese lösen sollen. Eine Erreichbarkeit von Lehrpersonal für Rückfragen steht jedoch nur bedingt zur Verfügung. Auch sind die Antwortzeiten mit bis zu einem halben Tag so nicht hinnehmbar.

Auch im Jahr 2023 benötigt nicht jeder Haushalt ein Notebook und/oder Internet. Teilweise haben die Eltern und somit deren Kinder nur ein begrenztes Datenvolumen, das jedoch extra für die Erfordernisse des Distanzunterrichts erweitert werden muss.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 An wie vielen Schulen ist bereits in der ersten Woche nach den Weihnachtsferien wieder Unterrichtsausfall zu verzeichnen? ..... 3
- 1.2 Welche Antwortzeit hält die Staatsregierung bei auftretenden Fragen von Schülerinnen und Schülern für angemessen? ..... 3
- 1.3 Woran liegt es nach Ansicht der Staatsregierung, dass trotz der während der Pandemie gemachten Erfahrungen mit Distanzunterricht noch immer keine Lehrkräfte zur Verfügung stehen, um bei Fragen sofort antworten zu können? ..... 3
- 2.1 Welche Internetgeschwindigkeit ist mindestens erforderlich, um einen möglichen Distanzunterricht ohne Unterbrechungen gewährleisten zu können? ..... 4
- 2.2 Wie soll der Distanzunterricht funktionieren, wenn in manchen ländlichen Gebieten die unter dem vorgenannten Punkt erforderliche Mindestgeschwindigkeit des Internets nicht erreicht werden kann? ..... 4

---

3.1	In welchem Maß werden Eltern unterstützt, um die erforderlichen Kosten für den Internetanschluss oder die Erweiterung von Datenvolumen tragen zu können. ....	5
3.2	Welche Mittel werden Eltern unabhängig vom Haushaltseinkommen und der Anzahl der Kinder zur Verfügung gestellt, um die erforderliche Hardware (Notebook, Drucker, Router und Internetanschluss) anschaffen zu können? .....	6
3.3	In welchem Maß werden die Eltern unabhängig vom Haushaltseinkommen bei den Kosten für die Beschaffung von Verbrauchsmaterialien unterstützt? .....	6
4.	Wäre nach Auffassung der Staatsregierung die Anschaffung von Hard- und Software auch dann zwingend erforderlich, wenn der Staat seinen Pflichten vollumfänglich nachkommen würde und es damit nicht zu Unterrichtsausfällen kommen würde? .....	7
5.1	Welche Maßnahmen zur Sicherung der Unterrichtsstunden im Präsenzunterricht wurden seit Beginn der Pandemie durch die Staatsregierung umgesetzt? .....	7
5.2	Welche weiteren Maßnahmen sind geplant, um künftige Unterrichtsausfälle verhindern zu können? .....	7
6.1	Mit welchen Unterrichtsausfällen rechnet die Staatsregierung bis zum Ende des laufenden Schuljahres? .....	8
6.2	Ist auch im kommenden Schuljahr weiterhin mit Unterrichtsausfällen infolge von Lehrermangel zu rechnen? .....	8
6.3	Wie plant die Staatsregierung, Eltern zu entschädigen, die aufgrund von Unterrichtsausfall teilweise sogar unbezahlten Urlaub nehmen müssen? .....	8
	Hinweise des Landtagsamts .....	10

# Antwort

**des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat bezüglich der Fragen 2.1, 2.2 und 3.3, dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales bezüglich Frage 3.1 und dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bezüglich Frage 6.3**

vom 09.02.2023

## **1.1 An wie vielen Schulen ist bereits in der ersten Woche nach den Weihnachtsferien wieder Unterrichtsausfall zu verzeichnen?**

Die regelmäßige Erhebung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) zum Unterrichtsausfall ermöglicht belastbare Aussagen über das gesamte Schuljahr, nicht jedoch für einzelne Schulwochen.

Grundsätzlich lässt sich jedoch sagen, dass ersatzloser Unterrichtsausfall die absolute Ausnahme darstellt, da die Schulen über Vertretungskonzepte verfügen, mit denen auf den kurzfristigen Ausfall von Lehrkräften reagiert werden kann. So lag im Schuljahr 2021/2022 die Quote des planmäßig erteilten oder vertretenen Unterrichts schulartübergreifend bei knapp 98 Prozent. Es gibt keine Anhaltspunkte, die dafür sprechen, dass die Quote im laufenden Schuljahr signifikant von diesem Wert abweicht.

Davon zu trennen ist die Erteilung von Distanzunterricht gemäß § 19 Abs. 4 Bayerische Schulordnung (BaySchO). In der ersten Schulwoche nach den Weihnachtsferien fand laut Meldung der Schulen in 0,11 Prozent der Klassen Unterricht in Distanzform statt.

Meldungen über „massive Unterrichtsausfälle“ oder eine Häufung von Klassen im Distanzunterricht im Landkreis Bamberg konnten die zuständigen Schulaufsichtsbehörden dabei nicht bestätigen.

## **1.2 Welche Antwortzeit hält die Staatsregierung bei auftretenden Fragen von Schülerinnen und Schülern für angemessen?**

## **1.3 Woran liegt es nach Ansicht der Staatsregierung, dass trotz der während der Pandemie gemachten Erfahrungen mit Distanzunterricht noch immer keine Lehrkräfte zur Verfügung stehen, um bei Fragen sofort antworten zu können?**

Wegen des Gesamtzusammenhangs werden die Fragen 1.2 und 1.3 gemeinsam beantwortet.

Der regelmäßige Kontakt zwischen Lehrkraft und Lernenden ist für die erfolgreiche Gestaltung von Lernprozessen unerlässlich. Im Regelfall des Präsenzunterrichts stehen Lehrkräfte den Lernenden bei Fragen während des Unterrichts in der Schule als Ansprechpersonen zur Verfügung, nicht aber beispielsweise bei der Anfertigung von Hausaufgaben außerhalb der Unterrichtszeit. Im Sinne des selbstorganisierten Lernens ist die eigenständige Auseinandersetzung mit Aufgaben und Problemstellungen ein zentraler Schlüssel zum nachhaltigen Kompetenzerwerb. In Phasen des Distanzlernens können vorübergehend Formen der asynchronen Kommunikation, z. B. über

Lernplattformen oder per E-Mail, an die Stelle des persönlichen Kontakts treten. Art und Umfang des Kontakts können dabei je nach Reifegrad und individuellem Bedarf oder Notwendigkeit variieren.

Gemäß dem gültigen, den Schulen bekannten Rahmenkonzept für den Distanzunterricht (Link: [www.km.bayern.de](https://www.km.bayern.de)<sup>1</sup>) soll die jeweilige Lehrkraft für die Schülerinnen und Schüler sowie ggf. für die Erziehungsberechtigten zu festgelegten Zeiten erreichbar sein und für Rückfragen zur Verfügung stehen, außerhalb von synchronen Arbeitsphasen insbesondere während der Zeiten, in denen sie stundenplanmäßig in der Klasse eingesetzt ist. Bei kurzzeitig befristetem Distanzunterricht können die Rückmeldungen zum Lernstand und die Klärung von Rückfragen schwerpunktmäßig auch im unmittelbar daran anknüpfenden Präsenzunterricht stattfinden.

Ein Anspruch auf permanente Erreichbarkeit der Lehrkraft besteht nicht und wäre allein aufgrund der Vielzahl an zu betreuenden Schülerinnen und Schülern nicht umsetzbar.

**2.1 Welche Internetgeschwindigkeit ist mindestens erforderlich, um einen möglichen Distanzunterricht ohne Unterbrechungen gewährleisten zu können?**

**2.2 Wie soll der Distanzunterricht funktionieren, wenn in manchen ländlichen Gebieten die unter dem vorgenannten Punkt erforderliche Mindestgeschwindigkeit des Internets nicht erreicht werden kann?**

Wegen des Gesamtzusammenhangs werden die Fragen 2.1 und 2.2 gemeinsam beantwortet.

Wie im Präsenzunterricht entscheidet auch beim Distanzunterricht die Lehrkraft je nach konkretem Lernziel, welche Unterrichtsmethoden zum Einsatz kommen. Im Vordergrund steht das Lernen, nicht Apps, Geräte oder Videokonferenztools. Neben digitalen Medien kann folglich auch analoges Unterrichtsmaterial (wie z.B. Schulbücher, Arbeitshefte oder Arbeitsblätter) verwendet werden. Dabei werden die häuslichen Rahmenbedingungen berücksichtigt. Eine mindestens erforderliche Bandbreite der Internetverbindung gibt es insoweit nicht.

Sofern im Rahmen des Distanzunterrichts Videokonferenzen durchgeführt werden, kann die Datenübertragung auch bei geringerer Bandbreite mittels folgender Handlungsempfehlungen (Link: [www.km.bayern.de](https://www.km.bayern.de)<sup>2</sup>) optimiert werden:

- Der Ton sollte von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern deaktiviert sein, sofern sie keine Wortmeldung abgeben möchten.
- Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollten – wenn technisch möglich – über alternative Einwahlmöglichkeiten per Telefon informiert werden.
- Die Videobilder der Teilnehmenden sollten deaktiviert werden, sofern sie nicht unbedingt nötig sind.
- Nicht benötigte Hintergrundprogramme am Rechner sollten geschlossen werden.

1 [https://www.km.bayern.de/download/28207\\_Rahmenkonzept-Distanzunterricht-Stand-01.08.22.pdf](https://www.km.bayern.de/download/28207_Rahmenkonzept-Distanzunterricht-Stand-01.08.22.pdf)

2 <https://www.km.bayern.de/schule-digital/distanzunterricht-digital/hinweise-zum-einsatz-von-videokonferenzloesungen.html>

Videokonferenzen sind bereits mit verhältnismäßig geringer Bandbreite möglich. Nach Daten der Bundesregierung waren bereits Mitte 2021 für über 99 Prozent der bayerischen Haushalte über leitungsgebundene Infrastrukturen Bandbreiten von 16 Mbit/s und mehr verfügbar. Darüber hinaus sind auch Internetzugänge über Funk (Mobilfunk, Satellit) im Freistaat praktisch flächendeckend verfügbar.

### **3.1 In welchem Maß werden Eltern unterstützt, um die erforderlichen Kosten für den Internetanschluss oder die Erweiterung von Datenvolumen tragen zu können.**

Wenn das Einkommen nicht reicht, kann auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II = Grundsicherung für Arbeitsuchende = Bürgergeld) zurückgegriffen werden (auch als aufstockende Leistung). Dies kann alle Erwerbsfähigen sowie ihre Angehörigen im selben Haushalt (Bedarfsgemeinschaft) betreffen. Soweit die hilfebedürftigen Personen nicht erwerbsfähig sind und damit keine Leistungen nach dem SGB II erhalten, besteht für diesen Personenkreis die Möglichkeit, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) zu erhalten.

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II und die Leistungen nach dem SGB XII umfassen insbesondere den Regelbedarf sowie die Kosten für Unterkunft und Heizung (für Mieter die Warmmiete). Der Regelbedarf umfasst insbesondere die Bedarfe für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. In aller Regel ist davon auszugehen, dass die Kosten für den Internetanschluss einschließlich des üblicherweise benötigten Datenvolumens mit dem zur Verfügung gestellten Regelbedarf bestritten werden können.

Leistungsberechtigte erhalten einen Mehrbedarf, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf besteht.

Der Mehrbedarf ist unabweisbar, wenn er insbesondere nicht durch die Zuwendungen Dritter sowie unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten der Leistungsberechtigten gedeckt ist und seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht. Je nach Einkommenssituation kann auch der Kinderzuschlag in Betracht kommen. Dies ist der Fall, wenn zusammen mit dem Kindergeld und eventuell Wohngeld eine finanzielle Situation für die Familie entsteht, nach der SGB II-Leistungen nicht benötigt werden.

Bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, Wohngeld oder Kinderzuschlag können hilfebedürftige Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und hierfür keine Ausbildungsvergütung erhalten, zudem Leistungen zur Bildung und Teilhabe erhalten (beispielsweise Leistung einer Pauschale für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf).

### **3.2 Welche Mittel werden Eltern unabhängig vom Haushaltseinkommen und der Anzahl der Kinder zur Verfügung gestellt, um die erforderliche Hardware (Notebook, Drucker, Router und Internetanschluss) anschaffen zu können?**

Für Schülerinnen und Schüler besteht die Möglichkeit der Ausleihe schuleigener Geräte zur unterrichtlichen und häuslichen Nutzung (in Beschaffung und Finanzierung durch die Schulaufwandsträger, v. a. über aktuelle Förderprogramme wie das „Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer“ des Freistaates Bayern oder das „Sonderbudget Leihgeräte“ unter dem Dach des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 des Bundes). Von den inzwischen über 310 000 schulischen mobilen Endgeräten, die für einen Verleih zur Verfügung stehen, waren in der Spitze (April/Mai 2021) rund 100 000 an Schülerinnen und Schüler verliehen, die im heimischen Umfeld über kein geeignetes Gerät verfügten. Im Jahresverlauf 2022 wurden recht konstant unter 50 000 Geräte verliehen, d. h. weniger als 20 Prozent des verfügbaren Leihgerätepools. Die übrigen Geräte werden bei nicht bestehendem Verleihbedarf durch die Schulen im Sinne des wechselnden Einsatzes zu sonstigen unterrichtlichen Zwecken eingesetzt und stehen damit den Schülerinnen und Schülern anlassbezogen zur Nutzung zur Verfügung.

Darüber hinaus findet im Schuljahr 2022/2023 der Pilotversuch „Digitale Schule der Zukunft“ statt, in dessen Rahmen auch die Ausstattung einzelner Jahrgangsstufen der Pilotschulen mit mobilen Endgeräten erprobt werden soll. Dabei werden die Erziehungsberechtigten bei der Eigenbeschaffung mobiler Endgeräte als nicht lernmittelfreie Lernmittel mit einer Zuwendung finanziell unterstützt. Die Höhe des maximalen Förderbetrags beträgt dabei 300 Euro.

### **3.3 In welchem Maß werden die Eltern unabhängig vom Haushaltseinkommen bei den Kosten für die Beschaffung von Verbrauchsmaterialien unterstützt?**

Aufwendungen für den Unterhalt und die Ausbildung von Kindern werden im Einkommensteuerrecht unabhängig von ihrer tatsächlichen Höhe durch Pauschalregelungen abgegolten. Nach der aktuellen Gesetzesfassung erhalten zusammenveranlagte Eltern einen Kinderfreibetrag in Höhe von 6.024 Euro für das sächliche Existenzminimum sowie einen Freibetrag von 2.928 Euro für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes (§ 32 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Einkommensteuergesetz – EStG). Beide Freibeträge kommen allerdings bei der Einkommensteuer nur zum Tragen, wenn sie zu einer höheren steuerlichen Entlastung als das Kindergeld von 250 Euro monatlich führen; andernfalls bleibt es bei dem für die Eltern günstigeren Kindergeld (§ 31 EStG).

Bei volljährigen, auswärtig untergebrachten Kindern, die sich noch in Ausbildung befinden und für die Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag besteht, wird zusätzlich ein Freibetrag in Höhe von 1.200 Euro je Kalenderjahr als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt.

**4. Wäre nach Auffassung der Staatsregierung die Anschaffung von Hard- und Software auch dann zwingend erforderlich, wenn der Staat seinen Pflichten vollumfänglich nachkommen würde und es damit nicht zu Unterrichtsausfällen kommen würde?**

Der Freistaat Bayern kommt seinem Auftrag, die Unterrichtsversorgung bestmöglich sicherzustellen, in vollem Umfang nach. Punktuelle und vorübergehende Unterrichtsausfälle sind in einem Bildungssystem dieser Größe unvermeidbar und existierten auch in der Vergangenheit.

Die Nutzung zeitgemäßer Arbeits- und Kommunikationsmittel auch im Bildungsbereich und die adäquate Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts sind davon unberührt und für ein modernes Bildungswesen selbstverständlich.

**5.1 Welche Maßnahmen zur Sicherung der Unterrichtsstunden im Präsenzunterricht wurden seit Beginn der Pandemie durch die Staatsregierung umgesetzt?**

**5.2 Welche weiteren Maßnahmen sind geplant, um künftige Unterrichtsausfälle verhindern zu können?**

Wegen des Gesamtzusammenhangs werden die Fragen 5.1 und 5.2 gemeinsam beantwortet.

Den staatlichen Schulen standen bereits vor der COVID-19-Pandemie verschiedene Maßnahmen zur Verfügung, um vor allem dem Problem des kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfalls verstärkt begegnen zu können. In fast allen Schularten konnte der Unterrichtsausfall damit auf einem sehr niedrigen Niveau stabilisiert werden.

Eine mehrstufige, am Bedarf orientierte Mobile Reserve ermöglicht den Einsatz von ausgebildeten Ersatzlehrkräften zur Unterrichtsvertretung an den staatlichen Grund-, Mittel- und Förderschulen. Im Schuljahr 2022/2023 stehen dafür mit rund 2850 Vollzeitkapazitäten (VZK) nochmals mehr Kapazitäten zur Verfügung als im Vorjahr.

Auch für die staatlichen Gymnasien ist eine Mobile Reserve eingerichtet, um längerfristigen Unterrichtsausfall abzuwenden. Hierfür stehen 350 VZK zur Verfügung, ein Plus von 150 VZK im Vergleich zum vergangenen Schuljahr.

Im staatlichen Realschul- und Gymnasialbereich steht seit dem Schuljahr 2013/2014 flächendeckend zusätzlich eine Integrierte Lehrerreserve zur Verfügung. Hierzu werden vom Staatsministerium den staatlichen Realschulen und Gymnasien zusätzliche Lehrerwochenstunden im Umfang von derzeit 520 VZK (Realschule) bzw. 330 VZK (Gymnasium) zugewiesen, die von den Schulleitungen bei einem Aushilfsfall sofort eingesetzt werden können. Vor Ort kann somit noch eigenständiger und flexibler auf kurzfristig auftretende Aushilfsfälle reagiert werden. Für den Fall des längerfristigen Ausfalls einer Lehrkraft haben die staatlichen Schulen und Schulämter einen Pool mit Vertretungskräften aufgebaut. Die Mittel für den Einsatz dieser Vertretungskräfte werden vom Freistaat bereitgestellt. Mit den Vertretungspools wird den Schulen und Schulämtern die Möglichkeit gegeben, bei Engpässen in der Personalversorgung nach passgenauen Lösungen vor Ort zu suchen. Im Bedarfsfall können Teilzeitänderungen bei den Stammllehrkräften vorgenommen werden. Zudem kann Mehr-

arbeit angeordnet oder die Gruppenbildung (z. B. Aufhebung von Klassenteilungen) geändert werden.

Die bewährten Maßnahmen werden auch künftig fortgeführt bzw. bei Bedarf ausgeweitet.

Als Reaktion auf die anhaltenden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie stehen den Schulen zusätzlich zu den bewährten Instrumenten auch im Schuljahr 2022/2023 über 600 VZK für die Anstellung von Team- und Aushilfslehrkräften aus dem Sonderfonds Coronapandemie zur Verfügung.

**6.1 Mit welchen Unterrichtsausfällen rechnet die Staatsregierung bis zum Ende des laufenden Schuljahres?**

**6.2 Ist auch im kommenden Schuljahr weiterhin mit Unterrichtsausfällen infolge von Lehrermangel zu rechnen?**

Wegen des Gesamtzusammenhangs werden die Fragen 6.1 und 6.2 gemeinsam beantwortet.

Eine Prognose zum Unterrichtsausfall in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 ist mangels belastbarer Indikatoren nicht möglich. Im Schuljahr 2021/2022 entfielen trotz der anhaltenden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie lediglich 2,2 Prozent der Stunden ersatzlos. Vor der Pandemie (Schuljahr 2018/2019) lag der Anteil ersatzlosen Unterrichtsausfalls sogar auf noch niedrigerem Niveau (Grund- und Mittelschule: 1,3 Prozent; Realschule: 1 Prozent; Gymnasium: 2,1 Prozent). Dem Staatsministerium liegen bislang keine Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass sich der Unterrichtsausfall im laufenden Schuljahr signifikant von den Vergleichswerten der vergangenen Jahre unterscheiden wird.

**6.3 Wie plant die Staatsregierung, Eltern zu entschädigen, die aufgrund von Unterrichtsausfall teilweise sogar unbezahlten Urlaub nehmen müssen?**

Für die Phase der Pandemie, in der eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt war, also zwischen 28.03.2020 und 25.11.2021, bestand nach § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz (IfSG) Anspruch auf sogenannte Elternhilfe zur Entschädigung bei notwendiger Kinderbetreuung. Auch die in den Hochzeiten der Pandemie an den Schulen eingerichtete Notbetreuung diente dazu, Eltern bei Betreuungsaufgaben zu entlasten. Bereits Anfang 2021 trat zudem eine Sonderregelung in Kraft, mit der in der gesetzlichen Krankenversicherung die Anzahl der Tage, für die Eltern für ihr gesetzlich versichertes und erkranktes Kind bis zum zwölften Lebensjahr Anspruch auf Kinderkrankengeld haben, angehoben wurde. Diese Sonderregelung wurde bis ins Jahr 2023 verlängert. Zudem erstreckt sich der Anspruch bis einschließlich 07.04.2023 auch auf Fälle, in denen das Kind zwar nicht erkrankt ist, die Eltern aber aufgrund pandemiebedingter Einschränkungen im Kita- und Schulbetrieb ihre Kinder zu Hause betreuen müssen. Zuständig für diese Regelung ist das Bundesministerium für Gesundheit, das auf seiner Internetseite (Link: [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)<sup>3</sup>) folgende Informationen dazu bereitstellt:

3 <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/corona-pandemie/kinderbetreuung-bei-einschraenkungen-im-schul-und-kitabetrieb-164594>



---

*„Eltern können bis einschließlich 7. April 2023 Kinderkrankengeld auch dann in Anspruch nehmen, wenn ihr Kind nicht krank ist, aber zu Hause betreut werden muss, weil eine Einrichtung zur Betreuung von Kindern (Kindertageseinrichtung, Hort oder Kindertagespflegestelle), Schule oder eine Einrichtung für Menschen mit Behinderungen geschlossen ist oder eingeschränkter Zugang hat. Das heißt: Eine Einrichtung zur Kinderbetreuung oder eine Schule ist pandemiebedingt behördlich geschlossen, der Zugang zur Einrichtung oder Zeiten sind eingeschränkt oder die Präsenzpflicht im Unterricht wurde ausgesetzt (zum Beispiel bei Home-schooling oder Distanzlernen). Das gilt auch, wenn einem Kind aufgrund eines Schnelltestergebnisses der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung oder Schule untersagt ist.*

*Kinderkrankengeld kann auch beantragt werden, wenn das Kind eine Einrichtung auf Empfehlung von behördlicher Seite nicht besucht.“*

Eine darüberhinausgehende Regelung durch die Staatsregierung ist insoweit nicht erforderlich.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.